



Reglement über die Benützung der Schulanlagen Oberfeld

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Reglementes
- § 2 Benützungszweck der Schulanlagen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Bewilligungsverfahren
- § 5 Belegungsplan
- § 6 Benützungzeiten der Gebäude für schulfremde Benützer
- § 7 Aussenanlagen
- § 8 Schlüssel
- § 9 Ordnung und Schäden
- § 10 Einrichtungen
- § 11 Verkehr
- § 12 Hausordnung
- § 13 Gebühren
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Aufsicht/Haftung
- § 16 Änderungen des Reglements
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Mägenwil. Zur Schulanlage der Gemeinde Mägenwil gehören folgende Gebäude, Gebäudeteile und Aussenanlagen:

- Schulräume der Schulanlage Oberfeld (Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Kindergarten, Musikzimmer, Gruppenräume, Foyer, Bibliothek, Mittagstischraum, Spielgruppenräume, Büros, Lager- und Technikräume);
- Aula in der Schulanlage Oberfeld mit Nebenräumen (Küche, Office, Bühne, Lagerräume);
- Doppelkindergarten und Untergeschoss im Kindergarten;
- Doppeltturnhalle mit Foyer, Garderoben, Duschen, Office;
- Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld (Pausenplatz, Spielplatz, Roter Platz, Rasenplatz, Hof, Aussenanlage Kindergarten);
- Aussenanlagen Doppeltturnhalle inkl. Dorfplatz.

§ 2 Benützungszweck der Schulanlagen

¹ Die Schulräume der Schulanlage Oberfeld und des Doppelkindergartens stehen primär der Schule zur Verfügung. Für Vorträge, Anlässe und Übungen mit gemeinnützigen und kulturellen Charakteren kann die Anlage schulfremden Benutzern (Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen) zur Verfügung gestellt werden.

² Die Aula in der Schulanlage Oberfeld steht für Schulanlässe, Abdankungen, Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Anlässen von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen zur Verfügung.

³ Die Doppeltturnhalle steht der Schule für den Schulbetrieb und den ortsansässigen Vereinen für den Proben- und Trainingsbetrieb sowie für Wettkämpfe zur Verfügung. Sie kann Unternehmen für die sportliche Betätigung der Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Die Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld stehen ausserhalb der Schulzeiten der Bevölkerung von Mägenwil zur Verfügung.

⁵ Die Aussenanlagen der Doppeltturnhalle inkl. Dorfplatz stehen der Bevölkerung von Mägenwil, der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Vereinen zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Für die Bewilligung von Anlässen in der Aula sowie für Dauervermietung der Doppeltturnhalle ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Bewilligung von Anlässen in den übrigen Räumlichkeiten liegt in der Kompetenz der Schulpflege. In Rekursfällen entscheidet der Gemeinderat.

³ Bei der Dauervermietung der Doppeltturnhalle ist die Schulpflege vorgängig anzuhören.

⁴ Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso der Gebühren zuständig.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹ Für die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage ist ein Gesuch mit Zweckangabe an den Hauswart zu stellen. Dieser leitet die Gesuche an die zuständige Bewilligungsinstanz weiter (Schulpflege oder Gemeinderat).

² Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.

³ Im Gesuch ist für jeden Anlass ein Hauptverantwortlicher zu bestimmen.

⁴ Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen jederzeit widerrufen werden.

⁵ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege haben das Recht bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement weitere Bewilligungen an den gleichen Benutzer nicht mehr zu erteilen.

⁶ In Rekursfällen entscheidet der Gemeinderat.

⁷ Für Anlässe, für welche an der jährlichen Präsidentenkonferenz die Termine festgelegt werden, erfolgt die provisorische Reservation durch den Hauswart direkt aus dem Protokoll der Präsidentenkonferenz und ist mit einem schriftlichen Gesuch zu bestätigen.

§ 5 Belegungsplan

Der Hauswart führt einen Belegungsplan für die Aula und stellt diesen auf der Website der Gemeinde zu Verfügung. Allen Interessierten wird empfohlen, unter Angabe der Art der Benützung bzw. des Benützunggrundes ihre Veranstaltungstermine frühzeitig festzulegen.

§ 6 Benützungszeiten der Gebäude für schulfremde Benutzer

¹ Die Schulräume in der Schulanlage Oberfeld sowie die Doppelturnhalle werden schulfremden Benützern in der Regel nur ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten können normalerweise bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen. Alle benützten Räume müssen der Schule am nächsten Schultag ab 07:00 Uhr wieder zur Verfügung stehen.

² Die Doppelturnhalle kann Firmen für sportliche Aktivitäten ihrer Mitarbeitenden über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr zur Verfügung gestellt werden. An den von Dritten nicht belegten Tagen kann die Doppelturnhalle über den Mittag von der Lehrerschaft ohne Gesuch unentgeltlich benützt werden.

³ Die Aula der Schulanlage Oberfeld kann normalerweise tagsüber und am Abend bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen. Für Abendanlässe kann die Schulpflege Ausnahmegewilligungen erteilen (Sonntag bis Donnerstag bis spätestens 24:00 Uhr, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis spätestens 02:00 Uhr). Die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde müssen für ihre Anlässe keine Ausnahmegewilligungen einholen. Die Aula muss in der Regel am nächsten Schultag ab 07:00 Uhr für andere

Benützer wieder zur Verfügung stehen. In begründeten Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.

⁴ In den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten der Schule und die von den Vereinen benützten Räume zeitweise geschlossen. Die genauen Daten werden mit dem Jahresprogramm der Gemeinde publiziert.

⁵ In der Aula haben Abdankungsfeiern Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Die Abdankungsfeiern können ab 10:30 Uhr abgehalten werden. Bei der Terminfestlegung ist nach Möglichkeit auf andere Belegungen Rücksicht zu nehmen und Rücksprache mit den Hauswarten zu nehmen.

⁶ Bei Dauervermietungen an Dritte hat die Schule für Schulanlässe Vorrang. Die Benützung durch die Schule ist von ihr dem Dauermieter rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

⁷ In wichtigen Fällen kann von den Richtzeiten gemäss Absatz 1 bis 5 abgewichen werden.

§ 7 Aussenanlagen

¹ Von Montag bis Samstag dürfen Rasen- und Rubtanplatz bis 22:00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie von 10.00 bis 18.00 Uhr benützt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr darf jeweils kein Lärm verursacht werden.

² Bezüglich Lärmschutz und Nachtruhestörung gilt das Polizeireglement. Allfälliges Nichtbeachten führt zu einer Busse und zur Aufforderung, das Gelände umgehend zu verlassen.

³ Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 8 Schlüssel

¹ Der Schlüssel ist gegen Quittung beim Hauswart zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.

² Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich dem Hauswart zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.

³ Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.

§ 9 Ordnung und Schäden

¹ In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Jede mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung an Einrichtungen jeglicher Art wird auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt. Für Unmündige haften die Eltern.

² Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.

³ Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

⁴ Das Mitführen und Halten von Tieren ist im Schulhaus nicht erlaubt. Ausnahmen regelt die Schulpflege in Absprache mit dem Hauswart.

§ 10 Einrichtungen

Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart oder nach dessen Instruktion bedient.

§ 11 Verkehr

¹ Auf dem gesamten Schulareal ausser der Aussenanlage der Doppeltturnhalle gilt ein allgemeines Fahrverbot. Der Zubringerdienst ist gewährleistet.

² Motorfahräder, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Kickboard etc.) sind beim Fahrradständer der Schulanlage abzustellen. Nicht abschliessbare kleine fahrzeugähnliche Geräte (Pennyboard etc.) sind in den Schultaschen aufzubewahren.

³ Die Zufahrt für Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

⁴ Für Grossanlässe gilt ein besonderes Parkplatzreglement.

⁵ Die Zufahrt zur Aussenanlage der Doppeltturnhalle erfolgt ab der Kantonsstrasse.

§ 12 Hausordnung

Die Schulpflege kann ergänzende Hausordnungen erlassen, wie:

- Allgemeine Schulinformationen
- Parkplatzkonzept für Anlässe in der Schulanlage Oberfeld
- Hausordnung
- weitere nach Bedarf.

§ 13 Gebühren

¹ Alle schulfremden Benutzer haben die Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

² Die Gebührensätze können vom Gemeinderat auf Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.

³ Bei gemeinnützigen Anlässen im Interesse der Jugend sowie bei Anlässen von grossem öffentlichem Interesse, kann der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag der Schulpflege ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Ortsansässige Vereine können die Räume der Schulanlage gebührenfrei benützen. Bei der Benützung der Aula ist jedoch die Hauswartentschädigung zu entrichten.

⁵ Behörden der Gemeinde Mägenwil stehen die Räume der Schulanlage unentgeltlich zur Verfügung.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Bei festgestellten Verstössen gegen dieses Reglement dürfen die Polizei, Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, Sicherheitsdienst der Gemeinde, sowie Schulhauswart und Schulleitung Personen mit sofortiger Wirkung von der Schulanlage verweisen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement sowie die Hausordnung kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege ein Hausverbot, sowohl für Gebäude wie auch Aussenanlagen, aussprechen. Bei Schülern der Schule Mägenwil kann ein zeitlich begrenztes Hausverbot, namentlich gültig ausserhalb der Schulzeit, ausgesprochen werden.

§ 15 Aufsicht/Haftung/Versicherung

¹ Jeder Anlass ist durch eine Aufsichtsperson zu betreuen. Bei der Benützung der Aula ist dies der Hauswart. Bei den anderen Räumlichkeiten ist dies entweder der Hauswart oder die im Benutzungsgesuch aufgeführte hauptverantwortliche Person. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Nutzung der Anlage. Falls die Aufsicht durch eine Person des Veranstalters erfolgt, ist diese vom Hauswart ausreichend zu instruieren. Über die Aufsicht entscheidet die Schulpflege in Absprache mit dem Hauswart.

² Die Gemeinde Mägenwil lehnt jede Haftung für Unfälle, Vereins- und Privatmaterial, sowie für vereinseigene und private Sachgegenstände ab.

³ Versicherungen sind Sache des Benützers.

§ 16 Änderungen des Reglements

¹ Dieses Benutzungsreglement kann von der Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden.

² Änderungen des Gebührentarifs (Anhang) unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ausgenommen die Erhöhung der Gebühren infolge Teuerung.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018 genehmigt. Es tritt per **1. Januar 2019** in Kraft und ersetzt das Benützungsgreglement vom 22. Juni 2015.

Mägenwil, 10. Dezember 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Daniel Pfyl

Der Gemeindeschreiber:

Werner Bünzli

Anhang zum Reglement über die Benützung der Schulanlagen (Gebührenordnung)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In den Gebühren sind die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Lüftung sowie die Entschädigung für die Aufsicht durch die Hauswarte etc. inbegriffen.
- 1.2 Den ortsansässigen Vereinen wird die Aula für ihre Vereinsanlässe benützungsbefrei zur Verfügung gestellt. Die Hauswartentschädigung ist jedoch zu entrichten.

2. Gebührenansätze Aula

Herkunft des Benützers

	Hauswartentschädigung für die Aulabenützung der ortsansässigen Vereine	ortsansässige Benützer inkl. Hauswart- entschädigung	ortsfremde Benützer inkl. Hauswart- entschädigung
1/2 Tages-Anlass	70.00	200.00	400.00
Tagesanlass bis 20.00 Uhr	150.00	300.00	650.00
Tages- und Abendanlass bis 02.00 Uhr	150.00	350.00	950.00
Tages- und Abendanlass verlängert	150.00	450.00	1'050.00
Sonntagsanlass bis 20.00 Uhr	150.00	350.00	950.00

Abdankungen sind gebührenfrei

Die Kosten für verlorenes und defektes Material werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

3. Gebührenansätze Doppelturnhalle

Einzelanlass

Halle 1 oder 2 pro Anlass	100.00
Beide Hallen (1+2) pro Anlass	200.00

Feste Miete 1 x pro Woche

Halle 1 oder 2 während 1 Monat	400.00
Beide Hallen (1+2) während 1 Monat	800.00
Halle 1 oder 2 während 1 Jahr	4'000.00
Beide Hallen (1+2) während 1 Jahr	8'000.00

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: